

## Fragen und Antworten

*Was hat das Gericht zu prüfen, wenn in einem gerichtlichen Verfahren die Beseitigung eines Baumes beantragt wird? Ist auch in diesem Fall die Genehmigung des örtlichen Rates erforderlich?*

Zum Schutz des Baumbestandes ist in § 5 Abs. 1 der VO über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume — Baumschutzverordnung (BSchVO) — vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273) als Grundsatz geregelt, daß das Beseitigen von Bäumen nur mit Genehmigung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde zulässig ist.

Die Baumschutzverordnung gilt nach § 1 Abs. 3 BSchVO nicht für bewirtschaftete Obstbäume, Bäume auf Waldflächen und in Parzellen der Kleingartenanlagen des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie für Bäume an anderen bestimmten Standorten, so daß insoweit auch die Genehmigungspflicht entfällt (vgl. L. Boden/K. GläBAG. Hoffmann, „Die Baumschutzverordnung — eine bedeutsame Regelung zum Schutz der natürlichen Umwelt“, NJ 1981, Heft 11, S. 506 ff.).

Die Genehmigungspflicht für das Beseitigen von Bäumen ist auch dann zu beachten, wenn ein Bürger oder Betrieb von einem anderen (z. B. von seinem Nachbarn) in einem gerichtlichen Verfahren die Beseitigung eines Baumes begehrt. Klagt z. B. ein Bürger oder Betrieb gemäß § 328 ZGB auf Fällung eines im Nachbargrundstück befindlichen Baumes, weil von diesem Beeinträchtigungen ausgehen, die nach Auffassung des Klägers nur durch die Entfernung des Baumes beseitigt werden können, so ist dem Gericht die dafür erforderliche Genehmigung des zuständigen örtlichen Rates vorzulegen. Diese Genehmigung ist eine Voraussetzung für die Verhandlung und Entscheidung zur Sache i. S. des § 31 Abs. 1 Ziff. 6 ZPO. Danach darf nämlich dann nicht zur Sache verhandelt werden, wenn eine zur Geltendmachung des Anspruchs notwendige staatliche Genehmigung oder Entscheidung eines anderen Organs fehlt.

Die Genehmigung ist vom Kläger einzuholen, weil der Verklagte, dem der Baum gehört, in der Regel mit dessen Beseitigung nicht einverstanden ist und er deshalb auch kein Interesse an der Erteilung dieser Genehmigung hat.

Die Baumschutzverordnung sieht nicht vor, daß etwa nur der Nutzer des Grundstücks, auf dem sich der betreffende Baum befindet, dessen Beseitigung beantragen kann. Da der Kreis der Antragsberechtigten nicht begrenzt ist, muß auch der Bürger oder Betrieb berechtigt sein, die Beseitigung eines Baumes zu beantragen, der zwar nicht Eigentümer oder Besitzer ist, jedoch die Entfernung des Baumes in einem gerichtlichen Verfahren durchsetzen will. Ein solcher Bürger oder Betrieb kann auch gegen eine ablehnende Entscheidung des örtlichen Rates Beschwerde einlegen (§ 8 BSchVO).

Dine solche Auslegung der Baumschutzverordnung gewährleistet, daß ein Bürger oder Betrieb seinen sich aus § 328 ZGB ergebenden vermeintlichen Anspruch auf Beseitigung eines Baumes ggf. gerichtlich geltend machen kann und daß auch auf diesem Gebiet die mit § 16 ZGB gewährte Rechtsschutzgarantie verwirklicht wird.

Bringt der Kläger die nach § 5 Abs. 1 BSchVO erforderliche Genehmigung trotz Hinweisen des Gerichts (§ 2 Abs. 3 ZPO) nicht bei, ist die Klage gemäß § 31 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 ZPO durch Beschluß als unzulässig abzuweisen.

Liegt die Genehmigung vor, hat das Gericht eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung bzw. Störung durch den betreffenden Baum vorliegt (§ 328 ZGB). Ist das nicht der Fall, muß die auf die Beseitigung des Baumes gerichtete Klage als unbegründet abgewiesen werden.

Sollte es möglich sein, die von dem Baum ausgehende Beeinträchtigung bzw. Störung, die z. B. in einem Entzug von Licht oder Wasser bestehen kann, durch andere geeignete Maßnahmen (Ausasten der Baumkrone bzw. Entfernung von Wurzeln) zu beseitigen, sollte das Gericht auf eine entsprechende Änderung der Klage (§ 29 Satz 1 ZPO) hinwirken.

Nach § 5 Abs. 3 BSchVO ist die Genehmigung des örtlichen Rates zur Beseitigung eines Baumes dann nicht erforderlich, wenn diese Maßnahme zum Zweck der Abwendung akuter Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bürger, das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum oder aus phytosanitären (d. h. die Gesundheit von Pflanzen betreffenden) Gründen notwendig ist (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1982, Heft 9, S. 422).

Wird in einem gerichtlichen Verfahren die Beseitigung eines Baumes mit der Begründung beantragt, es liege einer der vorgenannten Umstände vor, dann bedarf es nicht der Beibringung der Genehmigung des örtlichen Rates. Das Gericht hat ohne weiteres darüber zu entscheiden, ob die Beseitigung des Baumes zur Abwendung einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum oder aus phytosanitären Gründen erforderlich ist.

Stellt sich heraus, daß entgegen dem Vorbringen des Klägers ein in § 5 Abs. 3 BSchVO genannter Grund nicht vorliegt, so ist der Antrag, auf Beseitigung des Baumes wegen Fehlens der Genehmigung des örtlichen Rates durch Beschluß als unzulässig abzuweisen (§ 31 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 ZPO). Dem Kläger bleibt es dann unbenommen, nach eventueller Erteilung der Genehmigung aus anderen Gründen die Beseitigung des Baumes zu verlangen.

*Welche Besonderheiten sind bei der Verpflichtung eines jugendlichen Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz zu beachten?*

Die Wiedergutmachung des Schadens ist als Erziehungsmaßnahme bei Vergehen (§ 28 Abs. 1 KKO; § 26 Abs. 1 SchKO), Verfehlungen (§ 37 Abs. 3 KKO; § 35 Abs. 3 SchKO) und Ordnungswidrigkeiten (§ 43 Abs. 1 KKO; § 41 Abs. 1 SchKO) vorgesehen. Das gesellschaftliche Gericht bestätigt entsprechend den genannten Vorschriften die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, oder legt ihm eine solche Verpflichtung auf. Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des Schadens erfolgt dem Einvernehmen mit dem Geschädigten.

Bei der Selbstverpflichtung eines Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens sind einige Besonderheiten zu beachten. Sie ergeben sich daraus, daß Jugendliche (bis zu 18 Jahren) nicht in vollem Umfang handlungsfähig sind (§§ 50, 51 ZGB). Deshalb können sie — soweit es sich nicht um die Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Arbeit handelt — in der Beratung nur mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Selbstverpflichtungen zur Bezahlung entstandenen Schadens übernehmen. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf eine Selbstverpflichtung des Jugendlichen zur Wiedergutmachung des Schadens vom gesellschaftlichen Gericht im Beschluß bestätigt werden.

Haben sich Jugendliche wegen eines Vergehens, einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit zu verantworten, die zugleich eine Arbeitspflichtverletzung darstellt, sind bei der Festlegung über die Wiedergutmachung des Schadens die entsprechenden Bestimmungen des AGB zu beachten. Das gesellschaftliche Gericht kann den Jugendlichen auch dann verpflichten, Schadenersatz in Geld zu leisten oder den Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wenn seine Erziehungsberechtigten in der Beratung einer vom Jugendlichen abgegebenen Selbstverpflichtung nicht zugestimmt haben oder wenn sie trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht zur Beratung erschienen sind. ■

Unzulässig ist es, in der Beratung gegen den Jugendlichen dessen Erziehungsberechtigte zu verpflichten, für den vom Jugendlichen verursachten Schaden einzustehen. Möglich ist jedoch eine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Erziehungsberechtigten über die Zahlung des Schadenersatzes. Das gesellschaftliche Gericht bestätigt diese Einigung durch Beschluß, wenn sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht.